



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.10.2022

Schöffenvwahl 2023

Schöffinnen und Schöffen sind gewählte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter an den Amts- und Landgerichten in der Strafgerichtsbarkeit. Im Frühjahr 2023 findet in Bayern die Schöffenvwahl für die kommende Amtsperiode statt (2024 bis 2028). Bereits im Frühjahr 2022 hat der Bund Mittel für eine Informationskampagne im Vorfeld der Schöffenvwahl sowie für die Durchführung von Einführungsveranstaltungen bereitgestellt, um Schöffinnen und Schöffen auf ihr Amt vorzubereiten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie gedenkt die Staatsregierung, die Schöffenvwahl 2023 in Bayern zu unterstützen? 3
- 2.1 Fördert die Staatsregierung in finanzieller bzw. organisatorischer Hinsicht Informationsangebote und Informationsveranstaltungen durch Kommunen, Verbände oder andere Stellen für am Schöffenvamt interessierte Bürgerinnen und Bürger? 4
- 2.2 Bietet die Staatsregierung selbst Informationen und Informationsveranstaltungen für am Schöffenvamt interessierte Bürgerinnen und Bürger an? 5
- 3.1 Wird es seitens der Justiz flächendeckend an allen Gerichten in Bayern, an denen Schöffinnen und Schöffen tätig sind, Schulungsangebote für die im Frühjahr 2023 gewählten Schöffinnen und Schöffen geben? 4
- 3.2 Falls nein, warum nicht? 4
- 3.3 Stellt die Staatsregierung der Justiz entsprechende Mittel für Schulungs- und Informationsangebote zur Verfügung? 4
4. Wird die Staatsregierung in finanzieller bzw. organisatorischer Hinsicht Schulungen und Informationsangebote fördern, die von Verbänden oder anderen Stellen für die im Frühjahr 2023 gewählten Schöffinnen und Schöffen angeboten werden? 4
5. Wie berechnen die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte den Bedarf an Schöffen gemäß Ziffer 1.5 der Schöffenvbekanntmachung, die maßgeblich für die Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden ist? 5

6.1	Wie unterstützt die Staatsregierung die Kommunen, die Schöffenausschüsse und die Gerichte in Bayern dabei, Personen mit verfassungsfeindlichen Einstellungen von der Aufstellung als Schöffinnen und Schöffen auszuschließen?	6
6.2	Welche Handlungsmöglichkeiten des Freistaates Bayern sieht die Staatsregierung diesbezüglich?	6
7.1	Ist es möglich, dass Schöffinnen und Schöffen in Bayern für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vor Gericht gegenüber ihrem Arbeitgeber oder ihrer Arbeitgeberin eine Freistellung von ihrer Erwerbstätigkeit beanspruchen können?	7
7.2	Falls nein, warum nicht?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hinsichtlich der Fragen 1, 2, 6 und 7 und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hinsichtlich der Frage 7 vom 29.11.2022

1. Wie gedenkt die Staatsregierung, die Schöffenvwahl 2023 in Bayern zu unterstützen?

Das Staatsministerium der Justiz bereitet – in enger Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – bereits seit Ende 2021 die Schöffenvwahl 2023 intensiv vor. Seitdem wurden insbesondere die Schöffenv- und die Jugendschöffenvbekanntmachung überarbeitet. Die Neubekanntmachungen werden voraussichtlich am 01.12.2022 in Kraft treten.

Grundlage für die Überarbeitung war neben der Umsetzung gesetzlicher Änderungen unter anderem eine umfangreiche Evaluation der Schöffenvwahl 2018 durch die beteiligten Gerichte.

So wurde erstmals – in enger Abstimmung zwischen dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration – ein einheitliches Bewerbungsformular für Schöffenv erarbeitet, das zeitnah nach Inkrafttreten der Schöffenvbekanntmachung auf die Internetseite des Staatsministeriums der Justiz unter www.justiz.bayern.de¹ gestellt werden soll. Durch das Bewerbungsformular werden die für die Durchführung der Schöffenvwahl notwendigen Daten der Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie etwaige Ausschlussgründe oder Ablehnungsrechte abgefragt.

Darüber hinaus werden den Gerichten und Gemeinden Formulare und Excel-Tabellen mit Vorlagen zur Verfügung gestellt, die die Durchführung der Schöffenvwahl vereinfachen sollen.

Schließlich sollen – wie bei den letzten Schöffenvwahlen – zu Beginn des Jahres 2023 Bürgerinnen und Bürger durch eine Pressemitteilung des Staatsministeriums der Justiz dazu aufgerufen werden, sich für das Schöffvenamt zu bewerben.

1 <https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/>

- 2.1 Fördert die Staatsregierung in finanzieller bzw. organisatorischer Hinsicht Informationsangebote und Informationsveranstaltungen durch Kommunen, Verbände oder andere Stellen für am Schöffenamts interessierte Bürgerinnen und Bürger?**
- 3.1 Wird es seitens der Justiz flächendeckend an allen Gerichten in Bayern, an denen Schöffinnen und Schöffen tätig sind, Schulungsangebote für die im Frühjahr 2023 gewählten Schöffinnen und Schöffen geben?**
- 3.2 Falls nein, warum nicht?**
- 3.3 Stellt die Staatsregierung der Justiz entsprechende Mittel für Schulungs- und Informationsangebote zur Verfügung?**
- 4. Wird die Staatsregierung in finanzieller bzw. organisatorischer Hinsicht Schulungen und Informationsangebote fördern, die von Verbänden oder anderen Stellen für die im Frühjahr 2023 gewählten Schöffinnen und Schöffen angeboten werden?**

Die Fragen 2.1 sowie 3.1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um den neu gewählten Schöffinnen und Schöffen den Einstieg in ihr Amt zu erleichtern veranstalten nahezu alle Amts- und Landgerichte in Bayern Einführungsveranstaltungen. Die Veranstaltungen werden teils gerichtsübergreifend oder zentral im jeweiligen Landgerichtsbezirk organisiert. Soweit hier bekannt wurden diese Veranstaltungen in der Vergangenheit sehr gut angenommen.

In den Einführungsveranstaltungen werden sowohl allgemeine Punkte erörtert als auch Fragen, die die Schöffentätigkeit bei dem konkreten Gericht betreffen, z. B. Aufgaben, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Schöffenamts und organisatorische und vergütungsrechtliche Fragen. Zudem gibt es je nach Gericht unterschiedliche Zusatzangebote, wie zum Beispiel bei mehreren Gerichten eine Besichtigung einer Justizvollzugsanstalt unter der Leitung einer Strafrichterin bzw. eines Strafrichters. Solche Einführungsveranstaltungen sind auch für die im Jahr 2023 neu zu wählenden Schöffinnen und Schöffen bei nahezu allen Gerichten geplant.

Bei einzelnen kleinen Amtsgerichten, bei denen nur sehr wenige Schöffinnen und Schöffen zum Einsatz kommen, finden keine allgemeinen Einführungsveranstaltungen statt. Vielmehr sind aufgrund der geringen Anzahl an Schöffinnen und Schöffen persönliche Einführungsgespräche mit den Richterinnen und Richtern der Schöffengerichte möglich. Diese finden unmittelbar vor dem ersten Einsatz individuell statt.

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Einführungsveranstaltungen haben die Schöffinnen und Schöffen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) einen Anspruch auf Entschädigung (dazu sogleich).

Auch wenn das Schöffenamts ein Laienamts ist und deshalb eine juristische Vorbildung nicht erforderlich ist, steht es Schöffinnen und Schöffen über das Informationsangebot der Justiz hinaus frei, Fortbildungsangebote etwa von politischen Akademien, Stiftun-

gen oder Interessenverbänden unabhängig vom Staatsministerium der Justiz wahrzunehmen. Auch insoweit besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der Kostenerstattung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 JVEG. Schöffinnen und Schöffen können sich bei Interesse an einer Fortbildungsveranstaltung im Vorfeld an die zuständige Schöffengeschäftsstelle wenden und um Kostenübernahme bitten. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden aus Kapitel (Kap.) 04 04 Titel (Tit.) 412 01 bestritten. Eine Erstattung in Bezug auf Veranstaltungen für am Schöffenamts zunächst nur interessierte Bürgerinnen und Bürger sieht das JVEG nicht vor.

Darüber hinaus ist das Staatsministerium der Justiz gerne bereit, bei der Vermittlung und Kontaktaufnahme zu Referenten behilflich zu sein. Dies hat das Staatsministerium der Justiz in der Vergangenheit auch bereits mehrfach angeboten. Das für das Schöffenwesen zuständige Fachreferat steht in Kontakt mit den Interessenverbänden der Schöffen. Deren Arbeit ist sehr zu begrüßen, da sie dieses wichtige Ehrenamt fördern und zum Funktionieren der Strafrechtspflege beitragen.

Im Übrigen leiten auch Gerichte Informationsangebote Dritter weiter oder weisen Schöffinnen und Schöffen auf das Angebot z. B. von Stiftungen hin.

2.2 Bietet die Staatsregierung selbst Informationen und Informationsveranstaltungen für am Schöffenamts interessierte Bürgerinnen und Bürger an?

Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) ist Herausgeber der 2022 neu aufgelegten Broschüre „Das Schöffenamts in Bayern: Informationen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege“. Diese kann über das Broschürenportal der Staatsregierung kostenlos heruntergeladen oder in Papierform bestellt werden. Sie informiert ausführlich über die Grundlagen des Schöffenamts, über das Strafrecht und über den Gang des Strafverfahrens. Weitere Informationen stellt das StMJ auf seiner Website unter www.justiz.bayern.de² sowie im Bayernportal unter www.freistaat.bayern³ zur Verfügung.

5. Wie berechnen die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte den Bedarf an Schöffen gemäß Ziffer 1.5 der Schöffenbekanntmachung, die maßgeblich für die Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffinnen und Schöffen durch die Gemeinden ist?

Nach § 43 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) bestimmen die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte bzw. der Amtsgerichte die für jedes Amtsgericht erforderliche Anzahl von Haupt- und Ersatzschöffen. Die Zahl der Hauptschöffen ist dabei so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§ 43 Abs. 2 GVG). Die Anzahl der zu erwartenden Sitzungstage beim Amts- und Landgericht bestimmen die Präsidentinnen und Präsidenten eigenverantwortlich anhand von Statistiken und Erfahrungswerten der vergangenen Jahre.

Die Anzahl der für das Landgericht vorzuschlagenden Hauptschöffen wird auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke verteilt, Nr. 1.3 Schöffen-

2 <https://www.justiz.bayern.de/service/schoeffen/>

3 <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/43663911594>

bekanntmachung. Welche Anzahl auf das jeweilige Amtsgericht entfällt richtet sich nach der Einwohnerzahl aller zum Amtsgerichtsbezirk gehörenden Gemeinden.

Die Anzahl der für das Amtsgericht vorzuschlagenden Hauptschöffen und die Anzahl an Hauptschöffen beim Landgericht werden auf die zum Bezirk des Amtsgerichts gehörenden Gemeinden verteilt. Welche Anzahl auf die jeweilige Gemeinde entfällt richtet sich nach der Einwohnerzahl der zum jeweiligen Amtsgerichtsbezirk gehörenden Gemeinden, vgl. Nr. 1.4 Schöffenbekanntmachung.

Hinzu kommt jeweils eine angemessene Anzahl von Ersatzschöffen. Die Ersatzschöffen für die Strafkammern wählt der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat. Die Ersatzschöffen für die Strafkammern des Landgerichts München II wählt der Ausschuss beim Amtsgericht Dachau, Nr. 21.2 Schöffenbekanntmachung.

6.1 Wie unterstützt die Staatsregierung die Kommunen, die Schöffenwahlausschüsse und die Gerichte in Bayern dabei, Personen mit verfassungsfeindlichen Einstellungen von der Aufstellung als Schöffinnen und Schöffen auszuschließen?

6.2 Welche Handlungsmöglichkeiten des Freistaates Bayern sieht die Staatsregierung diesbezüglich?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und das Deutsche Richtergesetz (DRiG) sehen vor, dass bestimmte Personen nicht zum Schöffen bzw. ehrenamtlichen Richter berufen werden sollen bzw. dürfen (vgl. insbesondere §§ 31 Satz 2 bis 34 GVG und § 44a DRiG).

So dürfen beispielsweise nach § 32 GVG solche Personen nicht zum Schöffenamt berufen werden, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt sind oder gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Daher dürfen Personen nicht zum Schöffenamt berufen werden, die wegen einer rassistisch oder extremistisch motivierten Straftat (z. B. Volksverhetzung nach § 130 Strafgesetzbuches – StGB oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a StGB) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind.

Bayern hat zusammen mit Hamburg auf der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 11. und 12.11.2021 einen Antrag eingebracht, wonach rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilte Personen vom Schöffenamt ausgeschlossen werden (vgl. die Presseerklärung des Staatsministeriums der Justiz vom 11.11.2021, abrufbar unter www.justiz.bayern.de⁴). Die Konferenz hat daraufhin den Bund um Prüfung gebeten, inwieweit die Schwelle des § 32 GVG modifiziert werden kann (vgl. Beschluss zu TOP II.4 „Ausschluss von rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilten Person vom Schöffenamt“, abrufbar unter www.justiz.bayern.de⁵). Das Ergebnis der Prüfung steht noch aus.

4 <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2021/178.php>

5 https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/jumiko2021/top_ii_4__sch%C3%B6ffenamt.pdf

Zudem gilt bereits jetzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch für Schöffinnen und Schöffen die Pflicht zur Verfassungstreue. Die Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen, nicht verbotenen Partei kann einen wichtigen Anhaltspunkt dafür darstellen, jemandem den Zugang zum Schöffenamnt zu verwehren. Für sich genommen reicht dies allerdings für einen Ausschluss vom Schöffenamnt in der Regel nicht aus. Es kommt auf den jeweiligen Einzelfall an. Um etwaige einschlägige Fälle aufzudecken ist auf dem einheitlichen Bewerbungsformular, das erstmals bei der Schöffenwahl 2023 zum Einsatz kommt, eine entsprechende Erklärung der Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen. Sie müssen unter anderem erklären, dass sie kein Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen sind oder waren und solche Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen nicht unterstützen.

7.1 Ist es möglich, dass Schöffinnen und Schöffen in Bayern für die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vor Gericht gegenüber ihrem Arbeitgeber oder ihrer Arbeitgeberin eine Freistellung von ihrer Erwerbstätigkeit beanspruchen können?

7.2 Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

§ 45 Abs. 1a S. 2 DRiG sieht als bundesweite Regelung vor, dass ehrenamtliche Richter für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen sind. Daher können Schöffinnen und Schöffen gegenüber ihrem Arbeitgeber oder ihrer Arbeitgeberin eine entsprechende Freistellung beanspruchen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.